

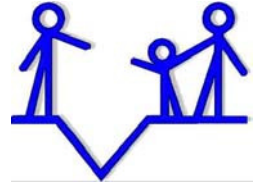


Eine Information des Väteraufbruch für Kinder e.V.

[www.vafk.de](http://www.vafk.de)

Kontakt: [gewaltschutz@vafk.de](mailto:gewaltschutz@vafk.de)

Weitere Informationen: [www.gewaltschutz.de](http://www.gewaltschutz.de)



## **Polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt – Anforderungen aus der Perspektive von Kindern und Vätern –**

*Der Polizei kommt bei Maßnahmen gegen häusliche Gewalt besondere Bedeutung zu. Interventionen bei Familienkonflikten erfordern spezifisches Wissen und stellen hohe Anforderungen an verantwortliches Handeln. Hier sind einige wichtige Fragen zusammengestellt, die die Beamten aus Sicht des Väteraufbruch für Kinder e.V. unbedingt berücksichtigen sollten.*

### **Was passiert hinter geschlossenen Türen? "Man sieht nur, was man weiß" (Dumont)**

Wenn Polizeibeamte bei einem Fall häuslicher Gewalt hinzugezogen werden, hängen ihre Beurteilung des Sachverhaltes und die Art und Weise ihrer Intervention auch davon ab, welches Bewußtsein diese Beamten hinsichtlich des Konflikt- und Gewaltverhaltens von Männern und Frauen haben.

Häusliche Gewalt zeichnet sich aber ganz besonders durch den Dunkelfeldcharakter des Problems aus: der weitaus größte Teil der Fälle wird den Behörden gar nicht bekannt. Polizeiliche Statistiken wie die des BKA (Bundeskriminalamt) können die Sachlage daher längst nicht hinreichend beschreiben.

Um ein realistisches Bild zu erhalten, muss man daher Dunkelfelduntersuchungen heranziehen. Solche Erhebungen wurden seit den siebziger Jahren in großem Umfang durchgeführt und zeigen, dass sich weibliches und männliches Gewaltverhalten in der Familie nicht grundsätzlich unterscheidet (1). Gewalttätigkeiten werden ähnlich oft von Frauen wie von Männern initiiert und bei den Opfern mit behandlungsbedürftigen Verletzungen kommen auf drei Frauen zwei Männer (2).

Trotz des umfangreichen Wissens über die Dunkelfelderkenntnisse wurden bei den bisherigen Programmen gegen häusliche Gewalt (z.B. beim baden-württembergischen Modellversuch „Platzverweis“ (3)), fast nur Männer verantwortlich gemacht und in zahlreichen Fällen aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen. Die Zahl der von der Polizei bearbeiteten Fälle stand bisher also in krassem Gegensatz auch zu den Ergebnissen der kriminologischen Dunkelfeldforschung in Deutschland(4). Es gibt aber auch Polizeidienststellen, wo der ermittelte Anteil von männlichen Opfern bereits bis zu einem Drittel ausmacht, wie z.B. in Neckarsulm oder bei der Polizeidirektion 7 in Berlin (5). Meist haben dort die betroffene Männer nicht selbst um Hilfe ersucht, sondern sie haben erst im Laufe der von Dritten angestoßenen

Ermittlungen die gegen sie gerichteten Gewalttaten angezeigt. Gerade hieran zeigt sich, wie wichtig ein bewußter Umgang der Beamten mit Fällen häuslicher Gewalt ist.

### **Haben Kinder gleiches Recht auf Schutz vor Gewalt, wie Erwachsene?**

Der von Artikel 3 (6)des Grundgesetzes vorgegebene Gleichheitsgrundsatz gewährt Kindern das gleiche Recht auf Schutz vor Gewalt, wie Erwachsenen. Besonders vor dem Hintergrund, dass Kinder mit 1,4 Millionen Fällen die mit Abstand größte Opfergruppe bei häuslicher Gewalt aufweisen (7), kommt polizeilichem Eingreifen zum Schutz von Kindern große Bedeutung zu. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (8) des BKA ergibt sich, dass die Täter Mütter wie Väter sind. Diese Täterstruktur findet sich besonders auch in den systematischen Dunkelfelduntersuchungen im Auftrag der amerikanischen Regierung (9).

Es gilt zu entscheiden, ob die misshandelnden Mütter oder Väter von den Opfern zu trennen sind, oder ob das Grundrecht der Kinder auf Eltern Vorrang hat. Bedauerlicher Weise werden Kinder oft noch aus den konkreten Leitlinien zu polizeilichem Handeln bei häuslicher Gewalt ausgeklammert (10).

### **Darf ein Mann ein Opfer sein?**

Ein wesentlicher Grund für das weitgehende Unsichtbarbleiben männlicher Opfer ist deren Scham. In unserer Gesellschaft werden Männer zu Bürgern sozialisiert, die Stärke zeigen sollen. Man kann keine Männer für riskante Aufgaben wie z.B den Dienst bei Militär, Feuerwehr oder Polizei einsetzen, wenn man Angst, Schwäche oder Verletzlichkeit von Männern akzeptieren würde.

Bereits im Mittelalter wurden Männer, die sich von ihren Frauen schlagen ließen, öffentlich verspottet. Man trieb sie rücklings auf einem Esel sitzend durch die Stadt, wobei die Bevölkerung sie verhöhnte (11).

Männer, die unter einer gewalttätigen Partnerin leiden, werden oft erneut zu Opfern gemacht, indem sie bei Behörden oder Hilfseinrichtungen als "unnormale" behandelt werden oder man sich dort über sie belustigt.

### **Wer darf definieren, was "häusliche Gewalt" ist?**

Der Begriff "Häusliche Gewalt" entstammt der Frauenpolitik und wurde dort seit jeher als ein Kernelement politischer Initiativen betrachtet. Es scheint so, als würde die Frauenpolitik ein Besitzrecht und die Definitionshoheit für den Begriff beanspruchen. So kommt es, dass sich in den Richtlinien für polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt Definitionen finden, nach denen fast nur Frauen Opfer häuslicher Gewalt seien und dass bei einer betroffenen Mutter auch deren Kinder mitbetroffen sind, was als ein Grund für einen Umgangsabschluss des Vaters anzusehen sei (\*10). Belege oder Quellen für solche Behauptungen werden nicht angegeben.

Dabei zeigt die moderne Dunkelfeldforschung, dass Männer genauso betroffen sind und Kinder sind nach den Untersuchungen zu Kindesmisshandlung eher Opfer von Müttern als von

Vätern (\*8) – wobei der Entzug des Umgangsrechts der Mutter von Frauenpolitikerinnen nie gefordert wird.

### **Warum wehrt ein Mann sich nicht gegen eine gewalttätige Partnerin?**

Männer werden vom Kleinkinder- bis zum Erwachsenenalter zu "männlichem" Rollenverhalten sozialisiert. Väter, Mütter und das engere soziale Umfeld prägen Männer dazu, Souveränität zu zeigen, Schmerzen zu verbergen und Probleme ohne Hilfe zu lösen.

Die frauenpolitischen Kampagnen gegen Männergewalt wirken sich sehr subtil aus. Eine Frau kann einen Konflikt extrem eskalieren lassen, weil sie sich der gesellschaftlichen Dogmen und Tabus sicher sein kann, die ihr letztendlich den moralischen Vorteil des Opferstatus zusichern.

Bei tätlichen Angriffen einer Frau hat ein Mann zwei Möglichkeiten:

- Er kann sich auf die Eskalation einlassen und schließlich als Täter und somit Schuldiger dastehen.
- Er kann die Aggressionen aushalten und sich aus der Partnerschaft zurückziehen.

Beide Fälle laufen darauf hinaus, dass der Mann seine Kinder verliert und zu einem Unterhaltszahler wird. Auch dies wird einer der Gründe sein, warum Männern sehr viel häufiger zum Selbstmord neigen, als Frauen (12).

### **Können sich Maßnahmen bei häuslicher Gewalt auch gegen Kinderrechte auswirken?**

Seit 1998 ist in Deutschland das neue Kindschaftsrecht in Kraft, das nach Scheidung und Trennung den Umgang und die Sorge durch beide Eltern vorsieht. Damit trug der Gesetzgeber den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung, die mit Artikel 9 das Recht auf Eltern zu einem Menschenrecht von Kindern erhob (13).

Bei Interventionen bei häuslicher Gewalt muss daher auch immer sichergestellt sein, dass nicht Gewalthandlungen oder Androhungen vorgegeben werden, um einen Vorteil im Trennungskonflikt zu erlangen.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Unschuldsvermutung in Deutschland, wie in allen Rechtsstaaten üblich, den Rang eines Verfassungsgrundsatzes hat (14). In Kanada und in Irland sind daher bereits Verfassungsklagen wegen behördlicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ohne hinreichende Beweisführung anhängig (15).

Hervorzuheben ist besonders Artikel 3 des Grundgesetzes, nach dem alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht vor dem Gesetz gleich sind und nachdem auch Kinder das Recht auf gleichen Schutz vor Gewalt haben, wie Erwachsene (\*6).

Der Polizei kommt bei dem Schutz dieser Grundrechte eine große Bedeutung zu.

## QUELLEN

- (1) Referenzen zu Studien über Gewalt zwischen Frauen und ihren Partnern. Martin S. Fiebert ,  
Department of Psychology California State University, Long Beach  
<http://www.csulb.edu/~mfiebert/assault.htm>
- (2) Sex Differences in Aggression Between Heterosexual Partners: A Meta-Analytic Review, John Archer, Psy-  
chological Bulletin 9/2000  
<http://www.apa.org/journals/bul/900ab.html> (siehe Anlage 4)
- (3) Abschlussbericht zum baden-württembergischen Modellversuchs "Platzverweis"  
[http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms\\_upload/media/28/platzverweis.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms_upload/media/28/platzverweis.pdf)
- (4) Ergebnisse der Dunkelfelduntersuchung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)  
<http://www.vafk.de/gewaltschutz/Dokumente/Dunkelfeld.html> (siehe Anlage 3)
- (5) Zahlen der Berliner Polizeidirektion 7 zu Opfern und Tätern häuslicher Gewalt  
[http://www.vafk.de/gewaltschutz/dokumente/Berlin\\_PD7.html](http://www.vafk.de/gewaltschutz/dokumente/Berlin_PD7.html) (siehe Anlage 5)
- (6) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3  
<http://dejure.org/gesetze/GG/3.html>
- (7) Hochrechnung des Deutschen Kinderschutzbundes zu der Anzahl von Kindesmisshandlungen  
[http://www.vafk.de/gewaltschutz/Dokumente/Zahlen\\_DKSB.html](http://www.vafk.de/gewaltschutz/Dokumente/Zahlen_DKSB.html) (Anlage 2)
- (8) Polizeiliche Kriminalstatistik - Täter bei der Misshandlung Schutzbefohlener / Kindesmisshandlung (PKS Ab-  
schnitt 3.4, Tabelle 20 / T121)  
<http://www.bka.de/pks/pks2001/index2.html>
- (9) Forschungsergebnisse aus dem amerikanischen National Child Abuse and Neglect Data System  
(vom US-Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste) zu betroffenen Kindern und zu Tätern und Täterinnen.  
<http://www.acf.hhs.gov/programs/cb/publications/cm99/cpt3.htm>
- (10) Zitat aus "Leitlinien - Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, Der Polizeipräsident in Berlin"  
<http://www.vafk.de/gewaltschutz/Dokumente/Definition.html> (siehe Anlage 1)
- (11) Gewalt gegen Männer, Aus dem Bericht der Österreichischen Bundesregierung "Gewalt in der Familie"  
[http://www.bmsg.gv.at/bmsg/relaunch/familie/content/gewalt/downloads/bd\\_teil3.pdf](http://www.bmsg.gv.at/bmsg/relaunch/familie/content/gewalt/downloads/bd_teil3.pdf)
- (12) Selbstmorde geschlechtsspezifisch - Daten des Statistischen Bundesamtes  
<http://www.vafk.de/gewaltschutz/dokumente/Suizide.html>
- (13) UN-Konvention der Rechte des Kindes  
<http://www.vafk.de/gewaltschutz/Dokumente/Kinderrechte.html>
- (14) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - 1 BvR 2257/01 -  
[http://www.bverfg.de/entscheidungen/text/rk20020516\\_1bvr225701](http://www.bverfg.de/entscheidungen/text/rk20020516_1bvr225701)
- (15) Verfassungsklage wegen Verstosses gegen die Unschuldsvermutung in Irland  
<http://www.vafk.de/gewaltschutz/News/news1.html>

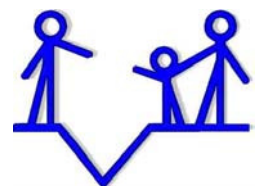


Eine Information des Väteraufbruch für Kinder e.V.

[www.vafk.de](http://www.vafk.de)

Kontakt: [gewaltschutz@vafk.de](mailto:gewaltschutz@vafk.de)

Weitere Informationen: [www.gewaltschutz.de](http://www.gewaltschutz.de)



Die folgende Definition ist Seite 14 der „Leitlinien für Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ des Polizeipräsidenten in Berlin entnommen.

Es handelt sich um eine Neufassung der ursprünglichen Definition, die sich insbesondere durch die Aufnahme des Kindeswohlbegriffes unterscheidet.



## Häusliche Gewalt" (10/01)

### Straftaten in Beziehungen

Bei häuslicher Gewalt geht es immer um (Gewalt-) Straftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“ stattfinden.

### Tatorte können sein: Wohnung, Hausflur, Straße, Arbeitsplatz, etc.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls.

Die Polizeibehörde und die Justiz haben sich auf folgende gemeinsame Definition geeinigt:

Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/ auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) (Gewalt-) Straftaten zwischen Personen

> in einer partnerschaftlichen Beziehung,

- die derzeit besteht,
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist

oder die

> in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles 'häusliche Gewalt' anzunehmen.

27. MAI. 2002 12:52

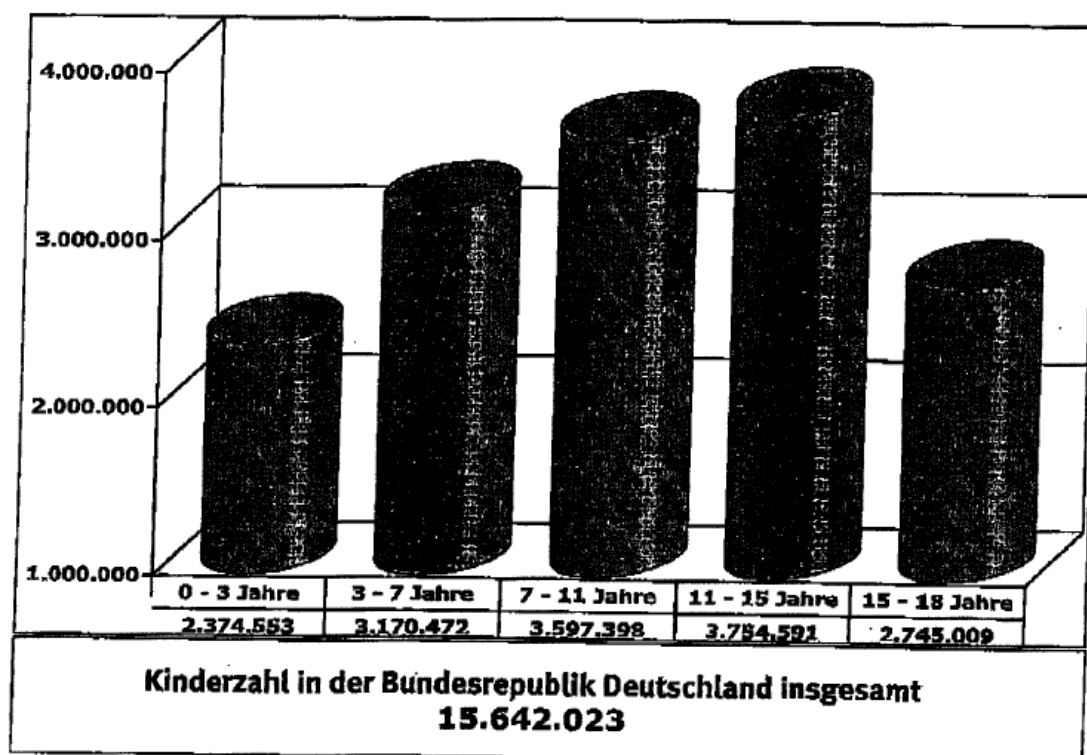
DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND

NR. 265 S. 1/1

## AUSMASS ELTERLICHER KÖRPERLICHER GEWALT GEGEN KINDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde und am 5. April 1992 in Kraft trat, sind Personen von 0 bis 18 Jahren als Kinder definiert.

**Kinderzahl in der Bundesrepublik Deutschland 1999**  
(Taschenbuch der Kinderpresse 2001)



In einer Befragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (veröffentlicht 1997) gaben etwa 69% der 16-20-jährigen an, von ihren Eltern körperlich gezüchtigt worden zu sein. Das ergibt eine Gesamtzahl von fast

**11 Millionen Kinder**

die körperliche Elterngewalt erleben.

Aus derselben Altersgruppe gaben etwa 9% an, von ihren Eltern misshandelt worden zu sein. Umgerechnet auf die Kinderzahl kann man davon ausgehen, dass etwa

**1,4 Millionen Kinder**

von ihren Eltern misshandelt werden.

## Zahlen der Bundesregierung zu Opfern in engen sozialen Beziehungen

*Aus der Opferbefragung des KFN (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen) 1992*

Der Titel der Studie bezieht sich zwar auf ältere Menschen, die zu Grund liegende Erhebung erfasste aber alle Altersgruppen und wurde so auch im Bericht wiedergegeben.

### Zitat 1 (Seite 157):

"Der Befund ähnlicher Opferraten bei Männern und Frauen ist im übrigen ein typisches Resultat"

### Zitat 2 (Seite 160):

"(...) so ergibt sich, daß 1991 in der BRD insgesamt ca. 1,59 Mio Frauen im Alter zwischen 20 und 59 Jahren mindestens einmal Opfer physischer Gewalt in engen sozialen Beziehungen waren, für Männer beträgt die entsprechende Anzahl 1,49 Mio.."

### Zitat 3 (Seite 163):

"Werden für eine Gesamtschätzung erneut nur die unteren Grenzen der Schätzintervalle verwendet, so ergibt sich, daß 1991 in der BRD mindestens 246000 Frauen zwischen 20 und 59 Jahren sowie mindestens ca. 214000 Männer dieser Altersgruppe Opfer schwerer Gewalthandlungen in engen sozialen Beziehungen wurden."

### Zitat 4 (Seite 167):

"Bei den Befragten unter 60 Jahre betrafen 113 von 180 Täternennungen den Partner/die Partnerin (62,7 %). Von den 27 Täternennungen der älteren Befragten betraf dies einen Anteil von 81,4 % (22 Nennungen). Demgegenüber spielen andere Haushaltsangehörige eine nur geringe Rolle."



Das KFN (Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsens, <http://www.kfn.de>) veröffentlichte die von ihm 1992 ermittelten Zahlen zu häuslicher Gewalt 1995 im Rahmen folgender Publikation:

*Kriminalität im Leben alter Menschen*  
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
 Schriftenreihe Band 105  
 1995, Kohlhammer-Verlag  
 ISBN 3-17-014216-X

<http://www.apa.org/journals/bul/900ab.html>

APA JOURNALS



# Psychological Bulletin

## Abstracts

September 2000, Volume 126, Number 5

## Sex Differences in Aggression Between Heterosexual Partners:A Meta-Analytic Review

John Archer

*University of Central Lancashire*

Meta-analyses of sex differences in physical aggression to heterosexual partners and in its physical consequences are reported. **Women were slightly more likely ( $d = -.05$ ) than men to use one or more act of physical aggression and to use such acts more frequently. Men were more likely ( $d = .15$ ) to inflict an injury, and overall, 62% of those injured by a partner were women.** The findings partially support previous claims that different methods of measurement produce conflicting results, but there was also evidence that the sample was an important moderator of effect size. Continuous models showed that younger aged dating samples and a lower proportion of physically aggressive males predicted effect sizes in the female direction. Analyses were limited by the available database, which is biased toward young dating samples in the United States. Wider variations are discussed in terms of two conflicting norms about physical aggression to partners that operate to different degrees in different cultures.

*Psychological Bulletin*, 2000, Vol. 126, No. 5, 651–680,

©2000 American Psychological Association

11.7.2002 **Häusliche Gewalt**

### *Ehemänner prügeln in 275 Fällen*

Berlin (dpa) Insgesamt 275 prügelnde Ehemänner und Lebenspartner sind von der Berliner Polizei seit Jahresbeginn für mehrere Tage aus ihrer Wohnung gewiesen worden. Nach dem erfolgreichen Abschluss eines halbjährigen stadtweiten Probelaufes sollen bei häuslicher Gewalt auch weiterhin so genannte Platzverweise ausgesprochen werden, kündigte Polizeipräsident Dieter Glietsch gestern an.

Insgesamt wurde die Polizei in diesem Jahr 5074 Mal wegen häuslicher Gewalt zu Hilfe gerufen. Das sind bereits fast so viel Einsätze wie im gesamten Vorjahr. Nach Angaben von Elke Plathe vom Landeskriminalamt kam es in der Hälfte der Fälle zu Körperverletzungen. Eine genaue Untersuchung in den Nordostbezirken der Stadt habe ergeben, dass 72 Prozent der Täter Männer sind. In der dortigen Direktion 7 wurden die Einsätze wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Im Durchschnitt mussten dort die Gewalttäter vier Tage lang ihrer Wohnung fern bleiben. Der längste Platzverweis kann für zehn Tage verhängt werden. Viele betroffene Frauen hätten die dadurch entstandene "Ruhephase" genutzt, um zivilrechtliche Schutzmaßnahmen durchzusetzen, teilte Glietsch weiter mit.